

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1939/81 DES RATES

vom 30. Juni 1981

über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die schottischen Western Isles
(Outer Hebrides)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auf den schottischen Western Isles (Outer Hebrides) sind besonders ungünstig. Zur Verbesserung dieser Verhältnisse müssen alle verfügbaren Mittel und Maßnahmen im Hinblick auf eine integrierte Anwendung zum Einsatz gelangen.

Die Gemeinschaft verfügt über Aktionsmittel, die insbesondere aus der Möglichkeit einer Finanzierung durch den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung resultieren. Angesichts der Situation in diesen Gebieten ist es angezeigt, diese Mittel durch die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 ⁽³⁾, zu ergänzen.

Zur Verwirklichung der gemeinsamen Maßnahme sollen die verschiedenen verfügbaren Mittel nach gemessenen Verfahren im Rahmen eines integrierten Entwicklungsprogramms kombiniert werden.

Dieses Programm ist vom Vereinigten Königreich aufzustellen.

Für die Aufstellung und Durchführung des Programms auf der Ebene des betreffenden Gebiets ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erforderlich.

Es ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einigen für die Durchführung des integrierten Entwicklungsprogramms notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- und Fischereistrukturen, die in den genannten Gebieten besonders mangelhaft sind, vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Gebiet der schottischen Western Isles (Outer Hebrides) wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 als Beitrag zur Durchführung eines Programms zur integrierten Entwicklung dieser Inseln vorgesehen.

(2) Die gemeinsame Maßnahme erstreckt sich auf die finanzielle Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im folgenden „Fonds“ genannt, unter den Bedingungen und nach den Einzelheiten des Titels III an den in Titel II aufgeführten agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, die zur Durchführung des integrierten Entwicklungsprogramms im Sinne des Titels I erforderlich sind, zu dem eine befürwortende Stellungnahme gemäß Artikel 4 Absatz 3 vorliegt.

(3) Die Bedingungen und Grenzen gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG ⁽⁵⁾, sowie Artikel 15 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG ⁽⁷⁾, sind auf die Maßnahmen, die Gegenstand der gemeinsamen Maßnahme sind, nicht anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 8. 4. 1980, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

TITEL I

Integriertes Entwicklungsprogramm*Artikel 2*

Das integrierte Entwicklungsprogramm, im folgenden „Programm“ genannt, betrifft nicht nur Maßnahmen zur Verbesserung der Landwirtschaft einschließlich der Aufforstung von Grenzertragsböden, Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Maßnahmen zur Entwicklung der Fischerei, sondern auch Maßnahmen zugunsten der Fremdenverkehrsinfrastruktur, des Handwerks, der Industrie und anderer ergänzender Tätigkeiten, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Gesamtlage dieser Inseln unerlässlich sind.

Artikel 3

(1) Das Programm umfaßt folgendes:

- Beschreibung der gegenwärtigen Lage;
- Beschreibung der zu erreichenden Ziele und Angabe der Prioritäten;
- Beschreibung der in den einzelnen Bereichen bereits bestehenden Aktionen und Maßnahmen und Angabe der hierfür bereitgestellten Finanzmittel;
- Beschreibung der zur Durchführung des Programms unerlässlichen ergänzenden Maßnahmen;
- Schätzung der Kosten und der erforderlichen Finanzmittel unter Angabe des Zeitplans für die vorgesehenen Ausgaben;
- die Zusicherung, daß die geplanten Maßnahmen mit dem Umweltschutz vereinbar sind;
- Angabe der Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Einsatzes anderer gemeinschaftlicher Finanzierungsinstrumente mit struktureller Zielsetzung getroffen worden sind.

(2) Die Gesamtheit der in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen muß sich in den Rahmen des regionalen Entwicklungsprogramms einfügen, wenn das Vereinigte Königreich dieses der Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 214/79⁽²⁾ mitzuteilen hat.

Artikel 4

- (1) Das Programm wird der Kommission vom Vereinigten Königreich übermittelt.
- (2) Auf Ersuchen der Kommission liefert das Vereinigte Königreich weitere Beurteilungseinzelheiten zu den gemäß Artikel 3 erforderlichen Angaben.
- (3) Die Kommission gibt zu dem Programm und dessen etwaigen Anpassungen eine Stellungnahme ab.

TITEL II

Agrarwirtschaftliche Maßnahmen*Artikel 5*

(1) Der Fonds finanziert die agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, die zu dem Programm gehören, und zwar:

- Verbesserung der Agrarerzeugungsstruktur mit Ausnahme der je Produktionseinheit gewährten Prämien;
- Windschutzpflanzungen zum Schutz der Agrarstrukturen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur;
- Investitionen betreffend Landungsstege und sonstige Anlagen an Land im Dienst der Küstenfischerei und die Entwicklung der Aquakultur.

(2) Das Vereinigte Königreich übermittelt der Kommission eine ausführliche Beschreibung der vorgesehenen agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, in der insbesondere folgendes angegeben ist:

- die Bedingungen und Kriterien für die vorgesehenen Hilfemaßnahmen; sind Investitionshilfemaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe vorgesehen, so dürfen sie nicht zu günstigeren Bedingungen als die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 72/159/EWG unter Berücksichtigung des Artikels 9 der Richtlinie 75/268/EWG gewährten Maßnahmen gewährt werden;
- die für die agrarwirtschaftlichen Maßnahmen jährlich vorgesehenen Haushaltsmittel und die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen.

(3) Die Kommission entscheidet über die Genehmigung der agrarwirtschaftlichen Maßnahmen und deren etwa-

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Abl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

ge Anpassungen gemäß dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 72/159/EWG, nachdem der Ständige Agrarstrukturausschuß über das Programm unterrichtet worden ist.

TITEL III

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 6

(1) Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme ist auf fünf Jahre beschränkt, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Stellungnahme.

(2) Im Laufe des vierten Jahres legt die Kommission einen Bericht über den Ablauf der gemeinsamen Maßnahme vor. Vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, ob die Maßnahme verlängert werden soll.

(3) Die zu Lasten des Fonds gehenden voraussichtlichen Kosten für die gemeinsame Maßnahme werden für den in Absatz 1 vorgesehenen Zeitraum auf 13 Millionen ECU geschätzt.

(4) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet auf diese Verordnung Anwendung.

Artikel 7

(1) Für eine Erstattung durch den Fonds kommen die Ausgaben, die das Vereinigte Königreich für die Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 tätigt, bis zu einem Höchstbetrag von 32,9 Millionen ECU (Lw) für den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Zeitraum in Betracht, davon höchstens 604 500 ECU (Lw) der tatsächlichen Kosten der Ausarbeitung des Programms mit Ausnahme der Kosten für das staatliche Verwaltungspersonal.

(2) Der Fonds erstattet dem Vereinigten Königreich 40 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

(3) Ausgaben gemäß Absatz 1, für die gemeinschaftliche Beihilfen im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 oder eine Beihilfe aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährt werden, fallen nicht unter diese Verordnung.

Artikel 8

Bei der Beurteilung des Programms legt die Kommission im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich die Einzelheiten ihrer regelmäßigen Unterrichtung über die Durchführung des Programms, insbesondere über die Durchführung der in dem Programm genannten Aktionen und Maßnahmen außerhalb des Agrarbereichs, fest. Das Vereinigte Königreich bestimmt gleichzeitig die mit der technischen Durchführung beauftragten Stellen.

Artikel 9

(1) Die Erstattungsanträge beziehen sich auf die Ausgaben, die das Vereinigte Königreich im Laufe eines Kalenderjahres getätigt hat; sie sind vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres mit den regelmäßigen Informationen gemäß Artikel 8, aus denen hervorgeht, daß parallel dazu die im Programm vorgesehenen nichtlandwirtschaftlichen Maßnahmen durchgeführt werden, an die Kommission zu richten.

(2) Über die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.

(3) Der Fonds kann nach Maßgabe der vom Vereinigten Königreich festgelegten Finanzierungsmodalitäten und entsprechend dem Stand der Durchführung der Vorhaben Vorschüsse gewähren.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS